



4

3

Des
Durchlächtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn

M A R K G R A F F /
Herzogs zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg/
Landgraffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen /
GeFürsteten Graffens zu Henneberg / Graffens
zu der Marck und Ravensberg / Herrn
zu Ravenstein/ ic.

Erneuerte Verordnung/

Wie es hinfüro in dero Fürstlichen Residenz-Stadt
Coburg und auf dem Lande in Städten und Dörffern/
bey Verlöbnißen / Hochzeiten / Kind-Tauffen / Gevatter-
schafften / Begräbnißen und der Kleider-Tracht wegen/
gehalten werden soll.

Auf Fürstl. Gnädigsten Special-Befehl
wohlmeinend publicirt im Jahr
1681.



C O B U R G

In dem Buch-Laden daselbst zu finden.



Vertrag zwischen ...

1771

VERTRAG

zwischen ...

Vertrag

...



...

1771

...

...

...



WON GOTTES Gnaden Wir
ALBRECHT / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / Landgraf in Thüringen /
Marggraf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu
Henneberg / Graf zu der Marck und Ravensperg / Herr
zu Ravenstein /

Fügen allen und ieden Unsern Unterthanen / weß Stan-
des die seynd / hiermit zu wissen : Demnach aus Heiliger
Schrift bekandt / was maßen die Göttliche Majestät nicht
nur durch allerley Sünden insgemein / sondern auch bevor-
aus / durch Fressen / Sauffen / Pracht und Hoffarth in Klei-
dungen / auch Verschwendung des bescherten Segens / höch-
lich erzürnet / und zu allerhand Land-Plagen und Straffen
(deren man leider ! die Zeit her gnugsam empfunden / und
noch mehr zu besorgen stehen) bewogen wird / und die Erfah-
rung bezeuget / daß durch obgedachte Sünden / sowohl der
Nechste geärgert / als auch durch übermäßige Unkosten und
unnöthige Ausgaben / dergleichen Verschwender / Ihnen und
den Ihrigen zu großen Schaden / in gänzlichen Abfall ihrer
zeitlichen Nahrung / und also in kümmerlichen Zustand gesetzt
werden / Wir aber glaubwürdigen Bericht erlanget / daß
dergleichen ärgerliches Wesen sowohl bey Verlöbnißen / Hoch-
zeiten / Begräbnißen / und mit Kleidungen / als absonderlich
bey Gevatterschaften und Kind-Taufften / in hiesiger Un-
serer Residenz - Stadt Coburg und anderswo / vorzugehen
pflege / in deme nicht nur die Kindes-Väter / bisheriger böser
Gewohnheit nach / am Tage der Kind-Tauff / mit ihrē höchsten
Unstatten / über ihr Vermögen / kostbare Gastereien aus-
richten / sondern auch die erbetene Gevattern / vermeintlichen
Schimpff zu entgehen / auf eine einige Gevatterschaft ein
hohes und unerschwingliches / aus ihren Mitteln / durch über-
reichung des Eingebindes und anderer Geschenke / aufs
Bette /

Bette / an Pather, Hembdern / Weizen / Ehern / Hünern /
Kleidung / Verehrungen zum Heil. Christ / zum Neuen Jahr /
bey Begräbnis der Tauff. Pather und bey Verhey Rathung
derselben / und sonst anwenden müssen ; Dahero denn er-
folget / daß die ersuchte Gebattern / wegen so vieler Aufwen-
dungen / der Ubralten Christlichen und guten intention der
Gebatterschaft schnur-stracks zuwider / zu Seuffzen und zur
Ungedult veranlasset / ja ein und andere / welche dergleichen
Ersuchung zu Gebatterschaften öffters betroffen / bey diesen
ohne das Geld, kleinen Zeiten / deßhalben / und daß sie es denen
vermögenden Leuthen nachthun / und den Schein nicht von
sich geben möchten / als ob sie solch Christlich Werk nicht gerne
übernommen hetten / das Ihrige zu versehen / und / weiln baar
Geld dißfalls vorhanden seyn müssen / wol gar umb ein ge-
ringes / zu ihrer grösten Betrübung / zu verkauffen genöthiget
worden / und hierdurch in große Dürfftigkeit und bittere Ar-
muth gerathen / einfolglich weder die Steuern / noch andere
Schuldigkeiten abstatten / noch ihre Kinder ehrlich auferzie-
hen / vielweniger bey Kriegs- und Sterbens, Läußten / ein-
reißender Theurung / oder andern Land-Plagen / Ihnen und
denen Ihrigen rathen oder helfen können.

Als will Unser Christliches Gewißen / und das von Gott
Uns anvertrauete Hohe Fürstl. Ambt erfordern / solchem
hochschädlichen und hochstraffbaren Mißbräuchen / auch un-
verantwortlichem Beginnen / bösen Gewohnheiten und da-
durch eingeführten Verschwendungen in die Länge nicht nach-
zusehen ; Haben derowegen / zu Beförderung der Ehre
Gottes / Erhalt- und Fortpflanzung Christlicher Erbar-
keit und guten Wandels / sodann allen Unsern Unterthanen
zu verhoffentlichen Nutz und bessern Aufnehmen / und zugleich
zu Beförderung ihrer zeitlichen Nahrung und Wohlfart / für
dieses mahl nur etliche gewisse Puncten / aus Landes Fürstl.
Liebe und Sorgfalt / immittelst aufsetzen / und biß zu Aufricht-
und

und Bestättigung einer völligen Poliecy und Landes-Ordnung/
durch den öffentlichen Druck / zu Männiglichem Wissenschaft/
publiciren lassen.

Die weil dann Unsere Unterthanen nicht einerley / sondern
theils fürnehmern / theils mittlern / theils geringern Standes
sind ; So wollen Wir / zu mehrer Erläuterung dieser Unserer
Anstalt / durch die Fürnehmern / erstlich Unsere Canzlar und
Räthe / wie auch die fürnehmste Hof- Kriegs- und Camer- Be-
diente / dann die von Adel / Hoch- graduirte Geist- und Weltliche
Personen ; Durch die Mittlern aber Unsere Secretarien und Be-
ambte / so nicht Adelichen Standes / noch hoch- graduiert sind /
hiernechst die Pastores und Diaconos, wie nicht weniger Canzley-
und Camer- Verwandten / die Bürgermeister und Raths- Glie-
der in denen Städten / auch Schuel- Bediente und die Ihnen
gleich zu achten ; Und endlich durch die Geringen / sowol die
gemeinen Bürger und Handwercks- Leuthe / als Bauern / Dienst-
bothen / Tagelöhner und dergleichen / verstanden haben.

Solchem nach soll

I.

Be y Verlöbnißten nicht mehr / als (1.)
eine Mahlzeit / bisherigen Brauch nach / ausgerichtet /
bey derselben (2.) keine frembde kostbare Weine noch
theure Speisen / auch kein Confect / sondern ein weniges
an Kost und Trancf / so jedes Orts zu haben / aufgesetzt /
auch darzu (3.) niemand / als etliche wenige Bluts- Ver-
wandten / oder nahe verschwägerte Personen / oder / in deren
Ermangelung / zwey oder drey andere vertraute Freunde
oder Nachbarn / erbeten werden / und (4.) nicht länger als
2. Stunden bey sammen bleiben. Da nun die / so des

A 3

ersten

ersten Standes sind / darwider handeln / sollen Sie mit
Funffzeben Reichsthaler / die mittlern mit Zehen Reichs-
thaler / die geringen aber mit Fünff Reichsthaler / oder /
da diese letztere nicht so viel im Vermögen haben / mit Ge-
fängnis . oder Arbeit = Straffe dafür beleyet werden.

II.

Die Hochzeiten / worbey der Kirchgang Vor-
mittags punct 9. uhr geschehen / u. daher o mähiglich / so zur
Hochzeit erbeten ist / und sich einstellen will / weß Standes
Er auch sey / zu ietztgedachter Zeit erscheinen soll / mögen
(1.) / wie bißhero meistens üblich gewesen / ferner zwey
Tage / und zwar ieden Tag nur eine Mahlzeit in Städten
und Dörffern / in denen Wirtshäusern / absonderlich aber
hier zu Coburg auf der Stahlhüttē / oder in hiesigen Gast-
höfen gehalten werden. Weil auch von Bräutigam und
Braut des andern Tages noch ein Kirchgang mit Proces-
sion gehalten / und dadurch Anlaß zu abermaligen unnö-
thigen Kosten gegeben worden: Als soll solche Procession
des andern Tages hiermit cassiret und aufgehoben seyn.
Dabey (2.) soll Niemanden / als denen Bräutigam und
Brautführern / Eltern und Geschwistern / Schnupftücher
und Citronen ausgetheilet / und darneben alles Gottloses
Wesen / mit Fluchen / Schweren / Schänden / Schreyen
und Zauchzen / bey ernster Straffe / unterlassen; Darzu
(3.) gleicher gestalt keine andere / als Bluts . Freunde /
verschwägerte und sonderlich vertraute Personen / in ge-
höriger Anzahl / erbeten; Hingegen (4.) andere und aus-
wärtige

wärtige Leuthe / mit schriftlichen Einladungen gänzlich
verschonet / auf solch schriftliches Ersuchen auch / kein Ge-
schenck / bey vorgemeldter Straffe / eingeschicket / und von
denen / (5.) so bey Schenck-Hochzeiten / (sie mögen nun in
einem Wirthshause / oder sonst wo ausgerichtet werden /)
erscheinen / und zwar von den Fürnehmen / nicht über Einen
Reichsthaler ; von denen Mittelern / nicht über einen Frän-
ckischen Gulden ; von denen Beringen aber / nicht über
einen halben Fränckischen Gulden / (obgleich der Bräuti-
gam oder die Braut ihre Tauff-Patzen sind) von einem
Iedweden bey seines gleichen / bey Vermeidung vorgedach-
ter Straffe / geschencket und offeriret ; Auf gedingeten
oder Zahl-Hochzeiten aber / und da man mit einem Wirth /
(welcher die Gäste / für das gedungene Geld / zur gnüge zu
speisen / auch zu solchem Ende die Speiß-Zettel jedesmahl /
nach bisherigem Brauch / dem Ambt und Rath / zum
Durchsehen und unterschreiben / zuzusenden hat) ein ge-
wisßes gedungen / das / so auf iede Person kömmt / dem Wirth
bezahlet / und sonst nichts / es sey denn von denen nechsten
Bluts-Verwandten (welche doch obgemeldtes quantum,
nach Standes Unterscheid / zu beobachten haben /) dem
Bräutigam und Braut verchret werden. (6.) Damit
aber vergebliche Unkosten vermieden bleiben / und man auf
die / so zwar erbeten / aber hernach nicht erscheinen / nicht
umbsonst zuschicken möge ; sollen die erbetene Gäste sich /
wen sie zum andern mal von den Hochzeit-bittern eingela-
den worden / gegen dieselbe sich beständig zu erklären schul-
dig seyn / ob sie erscheinen wollen oder nicht / damit sich bey
Schenck.

Schenck- oder Zahl-Hochzeiten der Bräutigam und Wirth
mit Anschaffung der Speisen und Geträncks darnach ach-
ten können. (7.) Nachdem auch der schädliche Mißbrauch
einreißen wollen/ daß die erbetene Gäste auf Hochzeiten/
ihre nicht mit-gebetene Kinder und Gesinde/nach sich ge-
zogen/worüber den/wegen des dadurch veranlasseten Ver-
lusts an Zin und dergleichen/bißhero große Beschwerde ge-
führt worden; Als soll solches nicht zugelassen/und denen
Gästen/ihre Kinder und Gesinde/so nicht eingeladen/mit
sich auf das Hochzeit-Mahl zu nehmen/bey allbereit ge-
setzter Straffe/verboten seyn; auch do etwa ein Vorneh-
mer seines Dieners sich zu gebrauchen hette/ demselben/
auf sein Anfordern/nichts gereicht werden. (8.) Die
Geistlichen / wie auch Cantores und Schuel-bedienten/
sollen mit dem/was ihnen jedes Orts/beständigem Her-
kommen nach/von Bräutigam und Braut/wegen der Trau-
ung und respectivè anderer Verrichtung/zugeschicket wird/
zu frieden seyn/und über dasselbe nichts begehren noch an-
nehmen. Denen Musicanten und Spielleuthen (mit
welchen sich Bräutigam und Braut absonderlich / ihrer
Aufwartung halber/zuvergleichen haben/dergestalt/daß
ihnen von den Fürnehmsten nicht über Ein Reichschaler/
von den Mittelern nicht über 16. gr. und von den Geringern
nicht über 8. gr. neben der Speisung gegeben werden dürffe)
soll (9.) die bemeldte 2. Hochzeit-Tage über / von den
vornehmern Gästen aufs höchste 3. gr. von denen mittelern
2. gr. von denen geringern aber nur 1. gr. bey Aufsetzung
eines Tellers oder dergleichen / aufgelegt / und weiter
nichts/

nichts/wegen des Vortanzes/in die Geige oder sonsten
verehret/und im übrigen die Tänze/und zwar von denen
honoratoribus in den Häusern/wo die Hochzeit-Mahl-
zeitē ausgerichtet werden/wen allda Platz zum Tanzen
ist/hergegen von denen andern auf dem Tanzboden im
Rath-Hause alhier zu Coburg; in den Land-Städten
und Dörffern aber an den Orten/wo es bishero bräuch-
lich gewesen/ohne alles üppiges Wesen/in geziemender
Fröligkeit/iedoch allein von den anwesenden Hochzeit-
Gästen/gehalten/und solche Tänze des Somers nach
10.Uhr/u. des Winters nach 9.Uhr gar nicht verstattet/
noch einiger Reigen zugelassen/auch die Spielleuthe/
so/über solche Zeit/aufzuspielen sich gelüsten lassen/mit
3. Tage Gefängnis = Straffe unausbleiblich belegt
werden. Endlich soll auch (10.) denen Hochzeit Gästen/
nach eingenommener Mahlzeit in dem Gast-Hof/oder
nach gehaltenem Tanz/von dem Tanzboden/mit denen
Bräutigam oder Braut in ihre Behausung zu gehen/
und daselbst neue Ungelegenheit zu verursachen/hier-
mit gänzlich verboten seyn.

III.

Bev denen Kind-Lauffen/

soll (1.) kein Kind/nach seiner Geburth/zweene ganzer
Tage/ungetauft gelassen/und welcher Kindes-Vater
darwider handelt/wie mehr gemeldet/nach Standes
Unterscheid/ernstlich gestrafft/auch (2.) künfftig
alle Kinder/außer dem Nothfall/nicht in privat-Häu-
fern/

fern / sondern in der Kirchen getaufft / (3.) Keine
Kinder / wie bishero geschehen wollen / so noch nicht
zum Heiligen Abendmahl gangen / zur Gevatterschafft
ersuchet ; auch (4.) ledige Manns- und Weibs-
Personen / zu Vermeidung besorglicher Entheiligung
dieses Christlichen Wercks / und anderer vieler Unge-
legenheiten / nicht zusammen gebeten werden. (5.)
Uber dieses allen Verschwendungen gründlich vorzu-
beugen / und die Sechs- Wöchnerinnen / zumalen bey
dem zu solcher Zeit sich gemeiniglich ereignenden schwa-
chen Zustande / nicht zu beunruhigen / soll weder vor noch
nach verrichtetem Tauff- actu / bey offterwehnter un-
ausbleiblichen Straffe / einig Tauff- Mahl mit gekoch-
ten Speisen nicht gehalten / noch die Gevattern darzu
erbeten werden / sondern / wie es an vielen Orten im
löblichen Gebrauch ist / mögen die ersuchte Gevattern /
nach der in der Kirchen verrichteten Tauffe / und getha-
ner Glückwünschung an des Kindes Vater / sich wieder-
umb nach Haus begeben. (6.) Da aber ie ein Kin-
des- Vater / seinem Belieben nach / dem Gevattern /
nach gehaltenen Tauffe / eine Ehre erweisen wolte / und
solchem Gevattern / sich mit ihm nach Hause zu begeben /
gefällig were / wie es ihm dann zu thun oder zu lassen
frey stehet ; so soll Er / wenn Er gleich der vornehmsten
Condition were / ihm und den Weibern / so das Kind
in die Kirche begleitet / nicht mehr als einen Kuchen und
einen Trunc Weins oder Biers / die Geringern aber /
gleicher gestalt auch nur Kuchen / und einen Trunc
Biers /

Biers/oder geringen Weins fürsetzen/ und sie über 2.
Stunden lang nicht beysamen bleiben/und bey solcher
Zusammenkunft gekochte Speisen zusammen tragen/
hiermit gänzlich verbotzen seyn: auch nach den Sechs-
Wochen/bey dem Kirchgang/zum Nachtheil dieser Ver-
ordnung/ gleicher gestalt keine Tauff-Nahlzeit aus-
gerichtet werden / alles bey Vermeidung obgesetzter
Straffe. (7.) Damit über diß künfftig der bishero ein-
geriffene große Mißbrauch/ mit den übermäßigen Ge-
vatter-Geschencken/ eingestellet werde: So sollen/
wann vornehme Leute zur Bevatterschaft ersuchet
werden/Sie nicht über Einen Reichsthaler/ oder aufs
höchste nicht über Einen Goldgülden werth/ bey Leu-
then von gleicher qualität/die Mittelern nicht über einen
Fränckischen Gülden / die Seringen nicht über einen
halben Thaler einbinden/ und solches Bevatter- oder
Pachten-Geld/ gleich nach der Tauffe/ öffentlich in der
Kirchen der Kinds-Frau/ so das Kind träget/ in einem
mit des Bevatters Hand geschriebenen Briefflein ge-
reicht/ auch do ein erbetener Bevatter entweder aus
Hochmuth/ Pralerey und Frevel mit mehrerm Pachten-
Gelde/ es andern vorzuthun/ und sich damit sehen zu
lassen/oder unter dem nichtigen unvernünftigen Vor-
wandt/das es seiner eingebildeten Reputation zuwider
sey/wen er von vorigem alten Gebrauch abweiche/ heim-
licher Weise ein mehrers einzubinden/ vermessenlich
sich unterfangen würde/der soll/nach Standes unter-
scheid/in obberührte expresse Straffe der 15. 10. oder 5.

Reichsthaler unnachlässig vertheilet / auch nach Belegenheit wohl härter gestrafft werden. Und sollen hiezu mit (8.) alle und jede bishero üblich gewesene Schenkungen aufs Bette / auch alle Gevatter - und absonderlich also genannte Grätz - Geschenke / wie auch Christ - Neu Jahrs - und alle andere Gaben an silbern Bechern / silbernen Schalen und Löffeln / Hemden / Kleidung / Wein / Weizen / Hünern / Eyern / und dergleichen / wie die Namen haben / oder erdacht werden mögen / bey vorgedachter Straffe / ohne einige Erlassung derselben / hiermit und von dato an / gänzlich cassiret / verbotzen und aufgehoben seyn. (9.) Damit aber auch sonsten mit solchen albereit geminderzten u. moderizten Kosten ein : und ander Vermögender von Geringen und Armen über Gebühr hierinnen nicht beschwehret werde ; so soll ein ieder darob seyn / daß er seines gleichen zur Gevatterschaft ersuche / auch unter denselben diejenigen / so in einer Viertel Jahrs - Frist Gevatter gestanden / damit verschone / bey voriger Straffe ; (10.) maßen dann zu solchem Ende ein ieder Kindes - Vater / ehe er einen und andern zu Gevatter bittet / solches denen Geistlichen des Orths vertraulich eröffnen / und von ihnen vernehmen soll / ob die Person / so er zu ersuchen vorhabens / inderhalb eines Viertel Jahrs - Frist / albereit von andern zu Gevattern erbeten worden ; auf welchen Fall denn solche übergangen / und auf eine andere Person gedacht werden solle. (11.) Und hat der Kirchner oder Schuelmeister ieder Pfarz / deßhalben ein richtiges Verzeichniß /

10^a

sowol der getaufften Kinder / als derer / so bey ihrer
Taufe zu Bevatter gestanden / zu halten / auf daß der
Pfarr oder Diaconus sich alsbald daraus ersehen / und
dem Kindes - Vater gewisse Nachricht geben könne / ob
derjenige / so zum Bevatter vorgeschlagen wird / inner-
halb Viertel Jahrs / Bevatter worden sey / oder nicht ?
(12.) Die Pfarrer / welche die Taufte zu verrichten ha-
ben / sollen von denen erbetenen Bevattern nicht über
Ein Kopffstück / der Kirchner nicht über Ein halbes (es
were den bey beyden ein wenigers hergebracht / welchen
falls es denn auch dabey gelassen wird) die Kinds - Frau
oder Wehe - Mutter aber von den Bornehmē nicht mehr
als 4. gr. von den Mittelern 2. gr. und von den Gerin-
gern 1. gr. zu empfangen haben. So soll auch an den
Orthen / wo die schriftliche Ersuchung zur Bevatter-
schafft bräuchlich ist / denen / so andere zur Bevatter-
schafft mündlich ersuchen / kein Trunck vorgesezet / auch
denjenigen / so die Bevatters - Briefe überbringen / wie
nicht weniger denen / welche die Kerze zu tragen pfe-
gen / durchaus nichts zur Verehrung gegeben werden.
Im übrigen wollen Wir das also genannte Hänfeln
auf Hochzeiten u. Kind - Tauffen alhier / aus sonderbar-
bewegenden Ursachen / hiermit / bey öftters erwehnter
Straffe / allerdings abgeschafft haben / und soll sonsten
in denen Articuln / darinnen hier nichts verordnet / un-
serer Kirchen - und andern löblichen Ordnungen unse-
rer Hochseligen Vorfahren nachgegangen werden.

B 3 IV. Bey

IV.

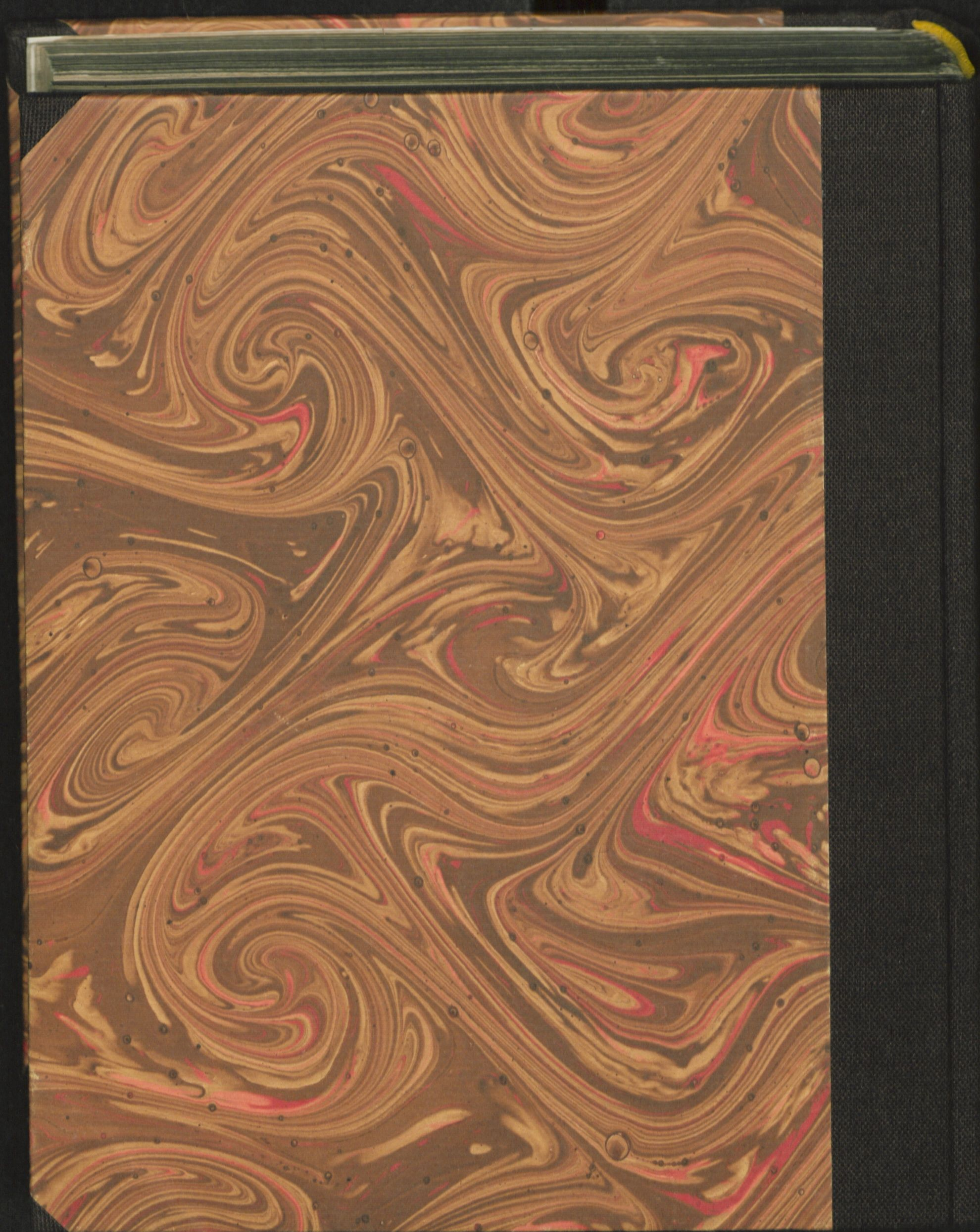
Key Begräbnissen/ soll (1.) von denen/
 so dieselben bestellen/weder denen Sevattern/vielweni-
 ger Frembden / Trauer-Kleider / Flöre oder Schleyer
 und dergleichen ausgeheilet werden. (2.) Wenn ein
 Tauff-Pathe verstorben / soll ihm aufs höchste mehr
 nicht / als ein einiger Krank auswendig auf den Sarg/
 und zwar von vornehmen Sevattern derselbe nicht über
 8. gr. von denen Mittelern nicht über 6. gr. und von denen
 Geringern nicht über 3. gr. werth überschicket werden/
 und ist derselbe weder von Gold/Silber noch Seiden/
 sondern in denen Städten des Sommers von Kosma-
 rin und andern frischen oder grünen Blumenwerck/
 jedes Orts; des Winters gleicher gestalt von Kosma-
 rin/da solcher umb ein billiges zu bekommen/oder von
 gedörreten Blumen: Auf denen Dörffern aber / des
 Winters von Kauten/des Somers etwan von Tsopen/
 geringen Blumen und dergleichen/zumachen. Es sollen
 auch/Grafft dieses/hingegen Doden-Kleider/Hembder
 u. alles andere/wie es genehet werden mag/so man hie-
 bevor denen verstorbenē Tauff-Pathen oder Doden zu
 übersenden pflegen/bey oberwehler Straffe/verbotē/u.
 ganz abgeschaffet seyn. (3.) Gleicher gestalt soll sich nie-
 mand unterfangē/Trauer-Mahlzeiten anzustellen/bey
 mehrbenannter Straffe; Jedoch mag allenfalls derjenige/
 so das Begräbnis angeordnet/seine nechste Freunde/auf
 ein Christl. Trost-Gespräch/in aller Stille/des Abends
 bey sich behaltē/u./ohne allē überfluß/mit sich speisen laßē.

Die Kleidungen betreffend / ist unser
 ernster Will und Meynung / daß Jedermann / wer der
 auch sey / sich in seinen Kleidungen / der Gebühr und sei-
 nem Stande gemäß / bezeige / damit man nicht Ursach
 habe / deßhalben eine absonderliche scharffe Verordnung
 ergehen zu lassen / und diejenigen / so sich über ihren
 Stand / Sie seynd Manns - oder Weibs - Personen /
 mit Kleidern vor andern erheben / und entweder mit
 allzu kostbarem Zeug oder neuen Moden und Trachten /
 bey diesen ohne das sorgsamem Zeiten / stolzieren / pran-
 gen / und dadurch anderen ärgernis geben wollen / neben
 den Schneidern / so ihnen solche Gewinsts halber fer-
 tigen / in empfindliche exemplarische Strafe zu ziehen /
 auch die ihnen zu tragen nicht gebührende Kleider / zu
 ihrer großen Beschimpffung / abnehmen / verkauffen /
 und das daraus gelösete Geld / unter die Armen theilen
 zu lassen.

Und über diese von uns / mit reiffem Rath und gutem
 Bedacht / wohlmeinend abgefaste Ordnung / wollen Wir
 steiff / fest und unverbrüchlich gehalten haben ; Machen
 Wir uns dann gnädig versehen / es werden unsere
 Cantlar u. Räte / nicht nur für Sich und die Zbrigen
 dieses alles treulich und gehorsamst beobachten ; Son-
 dern befehlen Ihnē auch hiermit / daß Sie die streckliche
 Verfügung thun / damit solcher / wie auch andern bishero
 in Übung alhier gewesenen guten Ordnungen / sowol in
 un-

unserer Fürstl. Residenz-Stadt Coburg alhier / als in
andern unsern Städten und Dörffern / von den Unter-
Obriegkeitē / nemlich denē vō Adel / Beambrē / Gerichts-
Verwaltern / Stadt-Räthen / Schultheissen / und allen
unsern Untertanē / bey Vermeidung obgesetzter Straf-
fen / schuldigst nachgelebet / sowol wider die Verbrechere
selbst / als die ihnen zur überschreitung dieser Ordnung
Vorschub thun / oder Rath und Anleitung geben / sie
seyen weß Standes sie wollen / durch den Centgrafen
inquisitorie, oder auch durch einen bestellten Fiscal, ver-
fahren / ein und ander / so von solchem Verbrechen ver-
muthlich Wissenschaft hat / nach Gelegenheit der Fälle /
endlich befraget / und vernomen / nach befindung die ver-
würckte Straffen dictiret / eingebracht / in einen gewissen
Kasten geleet / ein Theil davon in unsere Kämmer gelie-
fert / das andere unsern Cantlar und Räthen / für die ha-
bende extraordinar-Mühe assigniret / u. der dritte Theil
für arme Exulanten / Brandbeschädigte u. andere preß-
hafftige Leute aufgehoben / befundenen Umständen
nach / unter sie ausgetheilet / und im übrigen / damit sich
niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldiaē habe /
diese unsere mehrbemeldte Verordnung / an die Rath- u.
Gemeind-Häuser / u. wo es sonst gewöhnlich / öffentlich
angeschlagen / auch Jährlich zweymal / nemlich die beeden
Sontage nach Petri und Michaëlis , in denen Kirchen
langsam und deutlich abgelesen werden mögen.

Wornach sich Männiglich zu achten / und für Scha-
den und Straffe zu hüten wissen wird. Publiciret in
Coburg / den 10. April. 1681.



Bette / an P
Kleidung / V
bey Begräbr
derselben / un
folget / daß d
dungen / der
Gevattersch
Ungedult ve
Ersuchung z
ohne das Ge
vermögender
sich geben m
übernommen
Geld disfall
ringes / zu ih
worden / und
muth gerath
Schuldigkeit
hen / vielwer
reissender Th
denen Thrig
Als will
Uns anvert
hochschädlich
verantwort
durch eingesi
zusehen ;
Gottes / G
keit und gut
zu verhoffen
zu Beförder
dieses mahl
Liebe und S



bern / Hütern /
n Neuen Jahr /
erheyrathung
ahero denn er
vieler Aufwen
intention der
uffzen und zur
che dergleichen
ffen / bey diesen
daß sie es denen
chein nicht von
erck nicht gerne
nd / weisn baar
ar umb ein ge
ffen genöthiget
und bittere Arz
n / noch andere
hrlich auferzie
Läufften / ein
en / Thnen und
das von Gott
bern / solchem
achen / auch un
heiten und das
nge nicht nach
rung der Ehre
stlicher Erbar
n Unterthanen
en / und zugleich
Wohlfart / für
Landes Fürstl.
biß zu Aufricht
und

